



DüKa Düngekalk Gesellschaft mbH  
Gewerbepark A 8 • 93086 Wörth a.d. Donau  
Tel.: (0 94 82) 64 39 70  
Email: dueka@dueka.de • www.dueka.de

## **Lieferungs- und Zahlungsbedingungen**

gültig ab 01.01.2004

### ***I. Maßgebliche Bedingungen***

Die nachstehenden Bedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit unseren Bestellern (nachfolgend „Besteller“ genannt), auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Anderslautende Bestimmungen und Geschäftsbedingungen — soweit sie nicht in dieser gesamten Bestellung festgelegt sind — gelten nicht. Unsere Angebote sind freibleibend.

### ***II. Auftrag und Annahme***

1. Der Besteller ist drei Wochen an seinen Auftrag gebunden. Bei Ware, die nicht vorrätig ist, sind wir berechtigt, innerhalb von drei Wochen nach Auftragserteilung die Annahme des Antrags abzulehnen.
2. Entsteht durch eine vom Besteller zu vertretende mangelhafte oder fehlerhafte Bestellung von Silozügen eine Rücklieferung, gehen die dadurch bedingten Frachtkosten zu Lasten des Bestellers.

### ***III. Lieferfrist***

1. Eine Lieferfrist gilt nur, wenn sie ausdrücklich mit einem festen Endtermin vereinbart ist. Ansonsten sind Lieferfristen und Liefertermine unverbindlich und nur eine annähernde Angabe für eine Lieferung.
2. Die Lieferfrist beginnt mit der Annahme der Bestellung
3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand das Werk verlassen hat.
4. Die Lieferfrist verlängert sich bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, z. B. Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Materialien, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des Liefergegenstandes von

erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse.

Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Von uns werden Beginn und Ende derartiger Hindernisse in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitgeteilt.

5. Teillieferungen sind innerhalb der von uns angegebenen Lieferfristen zulässig, soweit sich Nachteile für den Gebrauch daraus nicht ergeben.
6. Die Auswahl des Lieferwerks erfolgt durch uns.

#### ***IV. Lieferumfang***

1. Änderungen des Produkts, die auf die Verbesserung der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Besteller zumutbar sind.
2. Für die Bemessung des Gewichts der Lieferung ist das auf der Waage des Lieferwerks vom vereidigten Wiegemeister oder bei Bahnversand mit amtlicher Gültigkeit ermittelte Gewicht maßgeblich.

#### ***V. Annullierungskosten***

Tritt der Besteller unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10% des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

#### ***VI. Abnahme und Gefahrenübergang***

1. Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand anzunehmen. Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand unverzüglich zu prüfen.
2. Bleibt der Besteller mit der Annahme des Kaufgegenstandes länger als vierzehn Tage ab Zugang einer Bereitstellungsanzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig im Rückstand, so sind wir nach Setzung einer Nachfrist von weiteren vierzehn Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Besteller die Annahme ernsthaft oder endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Zahlung des Kaufpreises nicht imstande ist.
3. Die Gefahr geht mit der Übernahme der Ware durch den Frachtführer oder den Selbstabholer, in allen anderen Fällen mit dem Verlassen des Lieferwerks, auf den Besteller über. Erklärt der Besteller, er werde den Liefergegenstand nicht annehmen, so geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes im Zeitpunkt der Verweigerung auf den Besteller über.

## **VII. Preisänderungen**

Unsere Preise sind freibleibend.

## **VIII. Gewährleistung**

1. Unsere Ware wird ständig in anerkannten Labors untersucht. Qualitätsbeanstandungen können nur dann geprüft werden, wenn diese unverzüglich unter Angabe des Lieferwerks, der Waggonnummer, des Versandtages etc. erfolgen und uns die Besichtigung und Untersuchung der unveränderten Ware ermöglicht wird. Bereits weiterverarbeitete oder auf das Feld ausgebrachte Ware kann nicht mehr gerügt werden.
2. Mindergehalte können nur dann vergütet werden, wenn uns eine Überprüfung der Ware nach Ziffer I . ermöglicht worden ist und wenn uns eine auf die Lieferung bezogene Analyse einer staatlichen landwirtschaftlichen Untersuchungsanstalt, die auf einer von einem amtlichen Probennehmer gezogenen Probe beruht, vorgelegt wird. Die Analyse muss nach den Bestimmungen der Probenahme und Analyseordnung in der jeweils gültigen Fassung erfolgen. Weitere Voraussetzung ist, dass die Differenz zwischen dem geschuldeten und dem tatsächlichen Prozent-Gehalt mehr als 3 % beträgt. Bei begründeter Beanstandung schreiben wir den Minderwert gut oder ersetzen die mangelhafte durch mangelfreie Ware, wobei es uns überlassen ist, ob wir eine Vergütung oder einen Austausch vornehmen.
3. Wegen weitergehender Ansprüche und Rechte haften wir nur in den Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

## **IX. Verwendungszweck**

Die Ware darf nur auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen des Düngemittelgesetzes und der Düngemittelverordnung in unveränderter Beschaffenheit als Kalk-, Magnesium-, Phosphat- oder PK-Dünger in Deutschland veräußert oder verbraucht werden.

## **X. Eigentumsvorbehalt**

1. Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur Zahlung vor.
2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.
3. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht die Bestimmungen des Verbrauchercreditgesetzes Anwendung finden oder dies ausdrücklich durch uns schriftlich erklärt wird.

Bei Verwendung gegenüber Kaufleuten, einer juristischen Person öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gilt darüber hinaus folgendes:

4. Der Besteller ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen uns und dem Besteller vereinbarten Kaufpreises (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die dem

Besteller aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft werden. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller nach deren Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht im Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall, können wir verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntgibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

5. Die Verarbeitung oder Umbildung der Waren durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Werden die Liefergegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
6. Werden die Liefergegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen vermischteten Gegenständen. Der Besteller verwahrt das Miteigentum für uns.
7. Der Besteller darf die Liefergegenstände weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, hat der Besteller uns unverzüglich davon zu benachrichtigen und uns alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. ein Dritter ist auf unser Eigentum hinzuweisen.
8. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Bestellers freizugeben, als der Wert ihr zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.

### ***XI. Haftung aus Delikt***

Schadensersatzansprüche aus Delikt sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht. Dies gilt auch bei Handlungen unserer Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen.

### ***XII. Zahlungsbedingungen***

1. Unsere Preise sind Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Kaufpreis und die Entgelte für Nebenleistungen sind bei Übergabe des Liefergegenstandes ohne Rabatt und Skonto sofort zur Zahlung fällig.
2. Scheck- und Wechselhergaben gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Die Wechselentgegennahme bedarf immer einer vorhergehenden schriftlichen Vereinbarung mit uns. Bei Hereinnahme von Wechseln werden die bankmäßigen Diskont- und Einziehungsspesen berechnet. Sie sind sofort in bar zu zahlen.

3. Verzugszinsen berechnen wir mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir eine Belastung mit einem höheren Zinssatz nachweisen oder wenn der Besteller eine geringere Belastung nachweist.
4. Ist der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher von uns nicht anerkannten Gegenansprüche des Bestellers nicht statthaft, ebenso wenig die Aufrechnung mit solchen.

### ***XIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand***

1. Erfüllungsort für die Lieferung ist das jeweilige Lieferwerk. Erfüllungsort für die Zahlung ist Wörth.
2. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Gerichtsstand Regensburg. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.

### ***XIV. Sonstiges***

1. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Bestellers aus dem mit uns geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.
2. Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.